



Merkblatt für Bio Suisse anerkannte Erzeuger, Verarbeiter und Händler im Ausland

Deklaration der Konformität mit den Bio Suisse Richtlinien

Betriebe

Bio Suisse anerkannte Betriebe im Ausland können auf Werbemitteln, Websites etc. mit dem Logo „approved by BIO SUISSE“ (siehe unten) gegen aussen auftreten.
Das Logo darf nur verwendet werden, wenn ein gültiges Anerkennungsschreiben von Bio Suisse vorliegt.
Verbindlich für den aktuellen Anerkennungsstatus ist immer das Anerkennungsschreiben.
Folgende Bezeichnungen dürfen nicht verwendet werden: „Knospe-Betrieb“, „Bio Suisse-Betrieb“, etc.

Produkte

Produkte von Bio Suisse anerkannten Betrieben müssen auf Gebinden, Lieferscheinen, Rechnungen etc. als „approved by BIO SUISSE“ oder mit dem Logo „approved by BIO SUISSE“ (siehe unten) bezeichnet werden. Auf Exportgebinden muss das Logo verwendet werden.
Findet die Endverpackung eines Produktes bereits im Ausland statt und wird dabei das Knospe-Label auf der Verpackung angebracht, darf dies nur im Auftrag eines Lizenznehmers von Bio Suisse erfolgen. Bio Suisse behält sich vor, in Zweifelsfällen entsprechende schriftliche Auftragserteilungen zu verlangen. Die Knospe-Label-Vorlagen müssen vom Bio Suisse-Lizenznehmer zur Verfügung gestellt werden.
Von Bio Suisse „In Umstellung“ anerkannte Produkte müssen mit dem deutlichen Hinweis „Umstellungsprodukt“ versehen sein.
Folgende Bezeichnungen dürfen nicht verwendet werden: „Bio Suisse“, „Knospe“, „Vollknospe“, „Umstellungsknospe“, „Knospe-anerkannt“, „Knospe-konform“, etc.



Download als .jpg-Datei von der Bio Suisse Internetseite (www.bio-suisse.ch/Dokumentation/Import/Vorlagen)

Hintergrund

Gemäss Bio Suisse Richtlinien ist die Benützung der Kollektivmarke Knospe und der Bildmarke als Logo (Knospe figurativ) den Vertragspartnern (Schweizer Produzenten, Lizenznehmer Bio Suisse) vorbehalten (vgl. Bio Suisse Richtlinien Art. 1.3ff). Für Nichtvertragspartner (z.B. Bio Suisse anerkannte Betriebe im Ausland) berechtigt die Anerkennung durch Bio Suisse nicht zur Auszeichnung der Produkte mit der Schutzmarke „Knospe“. Dazu ist ausschliesslich der Importeur der Produkte mit einem gültigen Lizenzvertrag mit Bio Suisse berechtigt.
Auch der isolierte Gebrauch und Verweis auf den Verbandsnamen Bio Suisse auf Lieferscheinen oder Rechnungen kann zu Missverständnissen führen, da in der Schweiz die Bezeichnung „Bio Suisse“ im Zusammenhang mit Knospe-Produkten für Produkte mit Schweizer Herkunft verwendet wird (vgl. Bio Suisse Richtlinien Art. 6.1ff).